

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/13 13Os167/07v (13Os168/07s), 11Os34/09y (11Os35/09w, 11Os36/09t)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.02.2008

Norm

StPO §270 Abs3

Rechtssatz

Zwar ist es dem Vorsitzenden nach§ 270 Abs 3 StPO gestattet, Urteile auch ohne Anhörung der Parteien zu berichtigen oder anzugleichen, es ist ihm jedoch gesetzlich verwehrt, lediglich eine von mehreren Parteien zu hören.

Entscheidungstexte

• 13 Os 167/07v

Entscheidungstext OGH 13.02.2008 13 Os 167/07v

• 11 Os 34/09y

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 11 Os 34/09y

Beisatz: Hier: Anhörung nur der Staatsanwaltschaft erfolgt. Dem Verurteilten wurde keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123183

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$